

Satzung

des

Landestauchsportverbandes Berlin e.V.

Fassung 2016

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15. September 1980 in Berlin gegründete Verband führt den Namen "LANDESTAUCHSPORTVERBAND BERLIN" (abgekürzt: "LTV Berlin")

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter der Nummer 6530 Nz eingetragen und führt danach im Namen den Zusatz "eingetragener Verein" (abgekürzt: "e.V.").

- (2) Sitz des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder und des Berliner Tauchsports.

- (2) Zu den Aufgaben des Verbands gehören insbesondere

- a) die Förderung des Tauchsports auf der Basis des Amateursports innerhalb der dem Verband angeschlossenen Vereinigungen;
- b) die Förderung des Tauchens als Volkssport
- c) die Förderung des allgemeinen Natur- und Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes und des Artenschutzes für die Pflanzen- und Tierwelt unter Wasser;
- d) die Förderung der limnischen und marinen Wissenschaften sowie die Allgemeinbildung in diesen Gebieten;
- e) Aufbau, Entwicklung und Pflege von Verbindungen zu in und ausländischen Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung.

Die Aufgaben werden durch die Veranstaltung von Wettkämpfen, Lehrgängen, Kursen, Vorträgen, usw. verwirklicht.

- (3) Die Jugendarbeit stellt ein besonderes Anliegen des Verbandes dar und umfasst den gesamten Bereich der Verbandsaufgaben.
- (4) Der Verband verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke; er ist selbstlos tätig und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Dritten Abschnitts aus dem Zweiten Teil der Abgabenordnung (Steuerbegünstigte Zwecke) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbands erhalten.
- (6) Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind tauchsportliche Vereinigungen, die ihren Sitz in Berlin haben. Tauchsportliche Vereinigungen im Sinne dieser Satzung sind Vereine, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt haben, von der zuständigen Finanzbehörde aufgrund ihrer Satzung zumindest vorläufig als gemeinnützig anerkannt sind, die die sportliche Förderungswürdigkeit besitzen und deren Satzung den Zwecken und Zielen des Verbands entspricht.

Diese Regelung gilt entsprechend für Tauchsportabteilungen anderer Vereine.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur von den in § 3 genannten tauchsportlichen Vereinigungen beantragt werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich mit entsprechenden Unterlagen an das Präsidium zu richten. Dem Antrag ist darüber hinaus eine Aufstellung der Mitglieder nach dem Muster der Meldung zur Statistik des Landessportbunds Berlin und dem Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung beizufügen.
Danach und bei Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen erfolgt vorläufige Aufnahme auf Beschluss des Präsidiums unter dem Vorbehalt, dass nach Bekanntgabe des vorläufigen Aufnahmebeschlusses innerhalb von vier Wochen die Aufnahme beim Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) beantragt und innerhalb von sechs Wochen von keinem Mitgliedsverein ein schriftlicher, begründeter Einspruch gegen die vorläufige Aufnahme erhoben wird. Der vorläufige Aufnahmebeschluss ist vom Präsidium unverzüglich dem aufzunehmenden Verein und allen Mitgliedsvereinen mit einfachem Brief bzw. durch Mitglieder-Rundschreiben bekanntzumachen.
Bis zur endgültigen Aufnahme sind die Mitgliedsrechte der betreffenden Vereinigung gemäß § 9 Absatz 6 eingeschränkt.
- (3) Endgültige Aufnahme in den Verband erfolgt durch Bescheid des Präsidiums, wenn die Aufnahme in den Verband Deutscher Sporttaucher vom aufzunehmenden Verein nachgewiesen ist und innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist kein Mitgliedsverein einen Einspruch gegen die endgültige Aufnahme erhoben hat.
Ein Rechtsanspruch auf endgültige Aufnahme besteht nicht; Ablehnungen müssen jedoch schriftlich begründet sein.
- (4) Gegen eine Ablehnung der endgültigen Aufnahme kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ablehnung vom betreffenden Verein schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch wird vom Verbandstag entschieden; die Entscheidung des Verbandstags ist außergerichtlich unanfechtbar.
Wird vom Verbandstag ablehnend entschieden, endet die vorläufige Mitgliedschaft des betreffenden Vereins mit Ablauf des Tages der Beschlussfassung.
- (5) Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen im Vorstand und Satzungsänderungen umgehend nach Eintrag beim Vereinsregister dem LTV Berlin anzuzeigen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. nach Kündigung des Mitglieds durch eingeschriebenen Brief mit Vierteljahresfrist zum Ende des Kalenderhalbjahrs;
2. durch Ausschlussklärung, die auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten des Verbands mit eingeschriebenem Brief bekanntgegeben wird, wenn
 - a) nachträglich eine der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entfällt oder ihr Vorliegen bei der Aufnahme fälschlich angenommen worden war oder fehlte;
 - b) das Verhalten einer Mitgliedsvereinigung die Interessen des Tauchsports, des Verbands oder einer seiner Mitgliedsvereinigungen schuldhaft geschädigt hat;
 - c) die Mitgliedsvereinigung ohne Bewilligung des Verbands, vertreten durch den Vizepräsidenten HAUSHALT/FINANZEN, mit der Beitragszahlung oder eines Beitragsteils von mehr als einem Viertel des Gesamtbetrags länger als drei Monate in Verzug ist;
 - d) eine Mitgliedsvereinigung die Zusammenarbeit mit Verbandsorganen (§7 der Satzung) fortgesetzt verweigert, insbesondere wenn für den ordentlichen Geschäftsbetrieb des LTV Berlin e.V. erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben oder Unterlagen nicht beigebracht werden. Dem Ausschluss geht eine Abmahnung mit Fristsetzung voraus;
 - e) eine Mitgliedsvereinigung trotz Abmahnung durch das Präsidium die Ausbildung nach den Regeln kommerzieller Fremdverbände fördert.

(2) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung von der betroffenen Mitgliedsvereinigung schriftlich Einspruch erhoben werden.

Über diesen Einspruch entscheidet der Verbandstag, der innerhalb von sechs Wochen gemäß § 8 Absatz 2 ggf. in außerordentlicher Sitzung einzuberufen ist und auf welchem der betroffene Verein in diesem Punkt kein Stimmrecht hat; im Übrigen bleiben Rechte und Pflichten des Vereins bis zum Ausschlussentscheid des Verbandstags bestehen.

§ 6 Beiträge

- (1) Jede Mitgliedsvereinigung hat entsprechend ihrer Mitgliederzahl Beiträge zu entrichten. Maßgebend ist die jeweils zum 1. Januar jedes Kalenderjahrs dem Verband für die Statistik des Landessportbunds Berlin bzw. mit dem Aufnahmeantrag von den Mitgliedsvereinigungen zu meldende Zahl ihrer Mitglieder.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Verbandstag bestimmt; Erhebung und Fälligkeit der Beiträge werden durch eine BEITRAGSORDNUNG geregelt.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Verbands sind

- a) der Verbandstag (§ 8 - Mitgliederversammlung);
- b) das Präsidium (§ 10 - Vorstand gemäß § 26 BGB);
- c) die Fachreferenten (§ 11);
- d) die Kommissionen (§ 12);
- e) die Jugendabteilung (§ 13);
- f) der Verbandsrat (§ 14).

§ 8 Verbandstag

- (1) Die Willensbildung des Verbands vollzieht sich in ordentlichen oder außerordentlichen, öffentlichen Sitzungen des Verbandstags.
Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss des Verbandstags ganz oder teilweise zeitweilig ausgeschlossen werden.
- (2) Die ordentliche Sitzung findet jährlich, möglichst im Laufe des ersten Kalendervierteljahrs, statt. Die Einberufung soll mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen per Mitglieder-Rundschreiben oder Email erfolgen. Anträge, die vom Verbandstag behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstag dem Präsidium schriftlich und mit einer Begründung versehen zugegangen sein. Die Tagesordnung soll drei Wochen vor dem Sitzungstag durch Mitglieder-Rundschreiben bekanntgegeben werden.
Dringlichkeitsanträge können ohne Fristenwahrung eingereicht werden; über die Dringlichkeit entscheidet der Verbandstag.
- (3) Außerordentliche Sitzungen sind vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch seinen Vertreter innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn
 - a) mindestens ein Viertel aller Stimmen dies mit Vorlage bestimmter Anträge verlangt;
 - b) das Präsidium dies mit Stimmenmehrheit beschließt.Die Einberufung erfolgt mit Dreiwochenfrist bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entsprechend den Regelungen aus Absatz 2.
§ 5 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Leitung des Verbandstags liegt beim Präsidenten oder bei einem von ihm bestimmten Vertreter.
- (5) Der Verbandstag wählt und beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. ²Bei Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Verbandsauflösung Dreiviertel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.
- (6) Über Sitzungen des Verbandstags wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedsvereinigungen durch einfachen Brief oder Email bekanntzumachen ist.
Förmliche Beschlüsse sind ebenfalls vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und fortlaufend zu nummerieren; sie sind in eine vom Verband zu führende Beschlussammlung aufzunehmen.
- (7) Ein Einspruch gegen die Richtigkeit des Protokolls muss spätestens auf der nächsten Sitzung des Verbandsrates erhoben und schriftlich begründet werden. ²Die Befugnis zur Einlegung eines Einspruchs steht nur den zum betreffenden Verbandstag vertretenen Mitgliedsvereinigungen bzw. anwesenden Mitgliedern des Präsidiums zu. Über den Einspruch entscheidet der nächste Verbandstag.
- (8) Dem Verbandstag obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten (§ 10 Absatz 1 Buchstaben a bis e);
 - b) die Wahl der Kassenprüfer (§ 17 Absatz 2);
 - c) die Wahl der Fachreferenten (§ 11 Absatz 3);
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums (§ 17 Absatz 3);
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan (§ 12 Absatz 3).
- (9) Die Durchführung des Verbandstags wird durch eine Geschäftsordnung (GOV) geregelt.

§ 9 Stimmrecht

- (1) Mitgliedsvereinigungen haben im Verbandstag eine in Bezug auf ihre Mitgliederzahl degressive Stimmzahl; sie errechnet sich aus der Quadratwurzel der Mitgliederzahl der jeweiligen Mitgliedsvereinigung. ²Das Stimmrecht kann jedoch nur ausgeübt werden, wenn die fälligen Beiträge bezahlt sind oder Stundung gewährt worden ist.
- (2) Maßgebend ist die jeweils zum 1. Januar jedes Kalenderjahrs dem Verband für die Statistik des Landessportbunds Berlin von den Mitgliedsvereinigungen zu meldende Zahl ihrer Mitglieder.
Bei vorläufig aufgenommenen Mitgliedsvereinigungen (§ 4 Absatz 2) ist die mit dem Aufnahmeantrag anzumeldende Mitgliederzahl maßgebend.
- (3) Eine Mitgliedsvereinigung kann eine andere Mitgliedsvereinigung ermächtigen, ihr Stimmrecht im Verbandstag auszuüben. Eine solche Ermächtigung ist nur für jeweils einen, in der Ermächtigung zu bestimmen den Verbandstag wirksam. Sie wird durch schriftliche Stimmrechtsübertragung erklärt, die dem Verbandstag durch die ermächtigte Mitgliedsvereinigung spätestens am Tage des Verbandstags vor dessen Beginn vorgelegt werden muss. Die Stimmrechtsübertragung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds und gegebenenfalls den Vereinsstempel tragen
- (4) Eine Mitgliedsvereinigung, die eine andere Mitgliedsvereinigung zur Stimmausübung ermächtigt hat, kann ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben. Die Rücknahme der Ermächtigung ist jederzeit möglich. Vor dem Verbandstag geschieht dies durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verband. Die Rücknahme wird mit Eingang bei der Geschäftsstelle wirksam. Während des Verbandstags geschieht die Rücknahme auf die gleiche Art. Sie wird nach Prüfung durch den Versammlungsleiter sofort unter Angabe der Uhrzeit zu Protokoll genommen und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die Rücknahmeerklärung muss die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds und gegebenenfalls den Vereinsstempel
- (5) Keine Mitgliedsvereinigung darf ihr Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten ausüben. Eigene Angelegenheiten sind gegeben, wenn vom Verbandstag unmittelbar aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechte oder Pflichten bezüglich einer einzelnen Mitgliedsvereinigung behandelt werden sollen.
- (6) Vorläufig aufgenommene Mitgliedsvereinigungen sind nicht wahlberechtigt. Darüber hinaus haben sie kein Stimmrecht
 - a) bei satzungsändernden Beschlüssen;
 - b) bei Beschlüssen zu Beitragsangelegenheiten;
 - c) bei Beschlüssen zur Errichtung oder Änderungen von Ordnungen (z.B. Geschäftsordnungen);
 - d) in eigenen Angelegenheiten (Abs. 3 Satz 2).

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem Präsidenten;
 - b) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich ORGANISATION/VERWALTUNG (Vizepräsident OV);
 - c) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich HAUSHALT/FINANZEN (Vizepräsident HF);
 - d) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich WETTKAMPFSPORT (Vizepräsident WS);

- e) dem Vizepräsidenten mit dem Geschäftsbereich
AUSBILDUNG/BREITENSport (Vizepräsident AB);
- f) dem Landesjugendwart.

Der Präsident und einer der Vizepräsidenten führen die Geschäfte des Verbandes im Sinne von § 26 BGB; sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Präsident bedarf bei Rechtsgeschäften oder Ausgaben die Zustimmung vom Vizepräsidenten Org./Verw. bzw. vom Vizepräsidenten für Finanzen.

Ausgaben von mehr als 200.-€ bedürfen der Zustimmung des Vizepräsidenten für HAUSHALT/FINANZEN oder eines mehrheitlichen Präsidiumsbeschlusses. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Der Landesjugendwart vertritt den Verband zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied.

- (2) Das Präsidium kann sich einen Justitiar beigeordnen. Über die Dauer der Beordnung des Justitiars entscheidet das Präsidium mehrheitlich.
- (3) Der Präsident, die Vizepräsidenten werden vom Verbandstag in der letzten Sitzung vor Beginn einer neuen Amtsperiode gewählt.
Der Landesjugendwart wird von der Jugendvollversammlung des Verbands gewählt; die Jugendvollversammlung setzt sich zusammen aus dem Landesjugendwart, dem Jugendwart und einem Jugendsprecher jeder Mitgliedsvereinigung. Einberufung und Durchführung dieser Versammlung sowie Stimmrechte werden durch eine von der Jugendabteilung (§ 14) zu erstellende Jugendordnung geregelt; die Vorschriften zur Einberufung sollen im Wesentlichen denen zur Einberufung des Verbandstags (§ 8 Absatz 2) entsprechen.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beginnt mit der Wahl und endet
 - a) nach Ablauf der Amtszeit von drei Jahren durch Wahl eines neuen Präsidiums
 - b) durch Ausspruch des Misstrauens durch den Verbandstag mit mehr als der Hälfte aller anwesenden und übertragenen Stimmen;
 - c) durch Rücktritt vom Amt.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Präsidiums kann das Präsidium dessen Amt bis zur nächsten Sitzung des Verbandstags kommissarisch besetzen, der dann die kommissarische Besetzung billigen oder eine andere Person für das vakante Amt nachwählen muss. Kommt eine Nachwahl nicht zustande, so verbleibt das vom Präsidium kommissarisch eingesetzte Mitglied des Präsidiums im Amt. Nachwahlen dürfen nur für die verbleibende Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitglieds erfolgen.
- (6) Die Regelungen des Absatzes 5 gelten sinngemäß, falls ein Amt im Präsidium bei turnusmäßigen Wahlen nicht besetzt werden kann.
- (7) Das Präsidium leitet den Verband im Rahmen der Beschlüsse des Verbandstags; der Präsident bestimmt hierzu die Richtlinien der Verbandspolitik.
Dem Präsidium obliegt die Erfüllung aller Verwaltungsaufgaben des Verbands.
- (8) Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt, für seinen Geschäftsbereich bei Bedarf einen Mitarbeiterstab zu bilden; Mitarbeiter haben keine eigenständigen Befugnisse.
- (9) Beschlüsse des Präsidiums werden stets mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder des Präsidiums gefasst; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Sie sind für die einzelnen Vizepräsidenten bindend. Ist ein Mitglied des Präsidiums aus zwingenden Gründen (z.B. Urlaub, schwere Erkrankung) an der Beschlussfassung verhindert, ist dies bei der Beschlussfassung zu dokumentieren. Jede

Form der Beschlussfassung ist zulässig, soweit deren ordnungsmäßiges Zustandekommen zweifelsfrei dokumentiert werden kann.

Bei Not im Verzuge oder um Schaden vom Verband oder von einer seiner Mitgliedsvereinigungen abzuwenden, kann jedes Mitglied des Präsidiums allein beschließen; ein solcher Beschluss ist allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Tagen nach dem Beschluss, schriftlich bekanntzugeben und zu rechtfertigen.

- (10) Den Präsidiumsmitgliedern kann eine Ehrenamtszuschale gezahlt werden. Sie sind rechtlich nicht verpflichtet, diese zurück zuzahlen. Können aber auf freiwilliger Basis diese den Verband spenden um somit eine Bescheinigung über eine Aufwandsspende zu erhalten. Die Zahlung dieser Aufwandsspende darf nicht zur Zahlungsunfähigkeit des Verbandes führen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 11 Fachreferenten

- (1) Für verbandsspezifische Aufgaben, sind Fachreferenten einzusetzen. Die Fachaufsicht über die Fachreferenten hat ein jeweils vom Präsidium bestimmtes Präsidiumsmitglied, das auch verantwortlich für die Geschäftsführung im Sinne von § 26 BGB ist.
- (2) Die Fachreferenten haben alle in dem ihnen zugewiesenen Arbeitsgebiet anfallenden Aufgaben für den Verband zu erfüllen und eigene Initiativen für die Verbandsarbeit zu entwickeln. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation und Koordination mit den Mitgliedsvereinen. Sie vertreten den Verband bei Fachtagungen nach Absprache mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied.
Die Fachreferenten sind berechtigt, zur Regelung der ihren Arbeitsbereich betreffenden Angelegenheiten an Sitzungen des Präsidiums teilzunehmen und insoweit die Einberufung einer Präsidiumssitzung vorzuschlagen. Das Präsidium ist seinerseits verpflichtet, den zuständigen Fachreferenten zu einer Präsidiumssitzung einzuladen, in der Angelegenheiten aus dessen Aufgabenbereich geregelt werden sollen.
- (3) Die Berufung von Fachreferenten erfolgt unter Bezeichnung des entsprechenden Aufgabenbereichs auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag.
Die Amtszeit eines Fachreferenten endet mit seinem Rücktritt oder Neuwahl.
Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn der Verbandstag dies mit Mehrheit beschließt oder der bisherige Fachreferent dies wünscht.

§ 12 Kommissionen

- (1) Der Verband unterhält eine Haushaltskommission als ständige Kommission
Ihr gehören an:
- a) der Vizepräsident HF;
 - b) Der Vizepräsident für Wettkampf
 - c) der Landesjugendwart;
 - d) die Fachreferenten.
- Der Vizepräsident HF führt den Vorsitz.
Er vertritt in der Kommission die Interessen des Präsidiums; die übrigen Mitglieder vertreten die Interessen der ihnen jeweils obliegenden Geschäftsbereiche.
- (2) Die Haushaltskommission hat die Aufgabe, jährlich zur Tagung des Verbandstags den Haushaltsplan auf der Grundlage einer vom Verbandsrat (§ 14) zu erstellenden HAUSHALTSORDNUNG (HO) für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erarbeiten und diesen dem Verbandstag zur Verabschiedung vorzulegen.

- (3) Die Sitzungen der Haushaltskommission werden bei Bedarf vom Vizepräsidenten HF einberufen und *sind nicht öffentlich*.
Der Vizepräsident HF hat drei Stimmen, die übrigen Mitglieder der Kommission haben je eine Stimme. Die Haushaltskommission beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Votum des Vizepräsidenten HF den Ausschlag. Das Abstimmungsergebnis ist in der Vorlage des Haushaltsplans zum Verbandstag auszuweisen.
- (4) Der Verbandstag (§ 8) oder der Verbandsrat (§ 14) können bei Bedarf weitere Kommissionen einsetzen, deren Berufung und Abstimmungsmodalitäten im Einsetzungsbeschluss festzulegen sind.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums und der Justitiar haben, soweit sie nicht der betreffenden Kommission angehören, uneingeschränktes Anwesenheits- und Informationsrecht.

§ 13 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung ist eine sich selbst verwaltende Abteilung des Verbands, deren Leitung dem Landesjugendwart obliegt.

Sie unterliegt lediglich den Satzungsbestimmungen und jeweils geltenden allgemeinen Ordnungen des Verbands (z.B. Beitragsordnung).

Sie regelt ihre Angelegenheiten in einer JUGENDORDNUNG (JugO).

§ 14 Verbandsrat

- (1) Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Fachreferenten;
 - c) den Vorsitzenden der dem Verband angehörenden Mitgliedsvereinigungen.Den Vorsitz führt der Präsident oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (2) Der Verbandsrat hat die Aufgabe, Verbandsaufgaben zu planen bzw. zu konkretisieren, ihre Durchführung zu kontrollieren, ihr Ergebnis zu analysieren und die Verbandsarbeit danach zu optimieren.
- (3) Der Verbandsrat sollte zweimal im Jahr, auf Beschluss des Präsidiums in nichtöffentlichen Sitzungen zusammen treten.
Mitglieder des Verbandsrats haben jeweils eine Stimme.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimmen des Präsidenten bzw. seines Vertreters.
- (4) Entscheidungen des Verbandsrats sind verbindlich für Fachreferenten, soweit nicht eine andere Entscheidung durch den Verbandstag herbeigeführt wird.
In Angelegenheiten der Geschäftsführung sind sie nur dann verbindlich, wenn das Präsidium ihnen mehrheitlich zustimmt.
- (5) Über die Sitzung des Verbandsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das allen Beteiligten bekanntzumachen ist. Einsprüche gegen dieses Protokoll sind innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erheben. Das Protokoll ist dem Verbandsrat zu Beginn der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Verbandsordnungen

Verbandsordnungen sind alle allgemeinen Ordnungen (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Haushaltsordnung).

Soweit nach dieser Satzung oder auf Beschluss des Verbandstags (§ 8) Verbandsordnungen zu erlassen sind, bedürfen diese der Zustimmung des Verbandstags.

Geschäftsordnungen, die andere Organe als den Verbandstag betreffen, fallen nicht unter diese Regelung.

§ 17 Jahresabschluss / Kassenprüfung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Einnahmen- / Ausgabenrechnung einschließlich Mittelverwendung, Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Präsidiums und der Fachreferenten) sollen innerhalb von sechs Wochen nach Schluss des Geschäftsjahrs fertiggestellt und zur Kassenprüfung bereitgehalten werden.
- (2) Für Zwecke der Kassenprüfung wählt der Verbandstag für jedes Geschäftsjahr zwei ordentliche sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer.
Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder oder Mitarbeiter des Präsidiums noch Leiter einer Sachabteilung noch Fachreferenten sein.
Die Kassenprüfer haben den Jahresabschluss, die Buch- und Kassenführung sowie die Mittelverwendung des Verbands zu prüfen; desweiteren haben sie den Vollzug der Beschlüsse des Verbandstags zu prüfen.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht (Geschäftsprüfungsbericht) von den Kassenprüfern zu fertigen, der bei Vorliegen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung einen Vorschlag zur Entlastung der Präsidiumsmitglieder enthalten und dem Verbandstag vorgelegt werden muss.

§ 18 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen der Bundeslehr- und Forschungsstätte der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), Am Pichelssee 20 in 13595 Berlin zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Dies bedarf der Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung sowie Änderungen und Ergänzungen der Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 2016